

## Hinweise zur Kennzeichnung von Equiden

### Wann hat die Kennzeichnung mit einem Transponder zu erfolgen?

Die Identifizierung eines Equiden hat nicht später als 12 Monate nach der Geburt und in jedem Fall vor dem endgültigen Verlassen des Geburtsbetriebes zu erfolgen. Die Identifizierung beinhaltet das Setzen eines Transponders und die Ausstellung eines Equidenpasses. Für alle nicht identifizierten Equiden, die beim in Kraft treten der geänderten ViehVerkV am 09.03.2010 älter als 6 Monate waren, ist die Identifizierung unverzüglich durchzuführen.

### Wer darf einen Transponder setzen?

Der Tierhalter hat die Kennzeichnung

- o von einem Tierarzt oder
- o von einer unter der Aufsicht eines Tierarztes stehenden Person oder
- o durch eine in der Kennzeichnung sachkundige Person, die durch eine tierzuchtrechtlich anerkannte Züchtervereinigung oder eine internationale Wettkampfororganisation benannt ist,

vornehmen zu lassen.

Diese Personen sind registriert und werden im Auftrag des Halters des Equiden tätig. Sie bestätigen das ordnungsgemäße Setzen des Transponders als eine Voraussetzung für die Ausstellung eines Equidenpasses.

### Anzeige der Kennzeichnung

Der Halter von Equiden hat die Kennzeichnung eines Equiden unter Angabe von Daten zum Tier (u.a. Transpondernummer, Geschlecht, Farbe, Geburtsdatum, Lebensmittelstatus), zum Kennzeichnungsberechtigten (Registriernummer), seiner Registriernummer und zum Besitzer/Eigentümer der beauftragten Stelle unverzüglich anzuzeigen. Sofern der Eigentümer vom Besitzer abweicht, ist der Besitzer anzugeben.

### Equidenpass

Die Ausstellung eines Equidenpasses ist unverzüglich nach Kennzeichnung vom Halter des Equiden bei einer Pass ausgebenden Stelle zu beantragen. Pass ausgebende Stellen sind:

1. für registrierte Equiden bei Eintragung oder Vormerkung im Zuchtbuch: der jeweilige Zuchtverband
2. für registrierte Equiden die nicht unter 1. fallen, aber bei einer international anerkannten Organisation für sportliche Wettkämpfe geführt werden: die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN)
3. für nicht registrierte Zucht- und Nutzequiden: die Regionalstelle **vit**.

Das Verfahren zur Beantragung eines Equidenpasses regelt jede Pass ausgebende Stelle selbst.

Bei der Regionalstelle **vit** ist ein Equidenpass schriftlich zu beantragen mithilfe des vollständig ausgefüllten Antragsformulars und der Beschreibung des Equiden inklusive des Diagramms. Auf dem Antragsformular bestätigt der Kennzeichnungsberechtigte mit Unterschrift und unter Angabe seiner Registriernummer, den angegebenen Transponder ordnungsgemäß gesetzt zu haben. Die Beschreibung des Equiden ist durch die DVO (EU) 2015/262 seit 01.01.2016 verpflichtend vorgeschrieben, d.h. der Kennzeichnungsberechtigte beschreibt den Equiden in Textform und fertigt passend dazu ein Abzeichen-Diagramm an. Die Kennzeichnungsmeldung bzw. der Passantrag umfasst die auf den Formularen vorgedruckten oder anzugebenden Informationen. Für die Richtigkeit der Angaben ist der Halter verantwortlich. Die Pass ausgebende Stelle prüft die Antragsdaten auf Vollständigkeit und Plausibilität. Auf der Grundlage der so geprüften Informationen wird der Equidenpass ausgestellt und dem **Halter** des Equiden zugeschickt. Sind die Daten fehlerhaft oder unvollständig, kann der Pass nicht ausgestellt werden; der **Halter** wird darüber informiert.

### Eignung als Lebensmittel

Weltweit gelten Equiden wie Rinder oder Schweine als Lebensmittel liefernde Tiere. Um dem Verbraucherschutz gerecht zu werden, gelten für Lebensmittel liefernde Tiere Beschränkungen bei der Behandlung mit Arzneimitteln. Um Ausnahmen von diesen Bestimmungen zu ermöglichen, kann der Status eines Equiden auf "Nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt" gesetzt werden. Dieser Status ist unwiderruflich und **gilt auch** für nachfolgende Eigentümer/Besitzer. Nur wenn Sie diesen Status von vorneherein festlegen wollen, kreuzen Sie das entsprechende Feld an. Ein im Bedarfsfall **späteres** Setzen dieses Status ist jederzeit möglich, eine Rücknahme jedoch ausgeschlossen.

### Kosten für die Ausstellung eines Equidenpasses

Die Kosten für eine Passausstellung durch **vit** werden in der Gebührenordnung für die niedersächsische Veterinärverwaltung (GOVV) geregelt. Die GOVV ist öffentlich zugänglich. Informationen zu den Kosten finden Sie auch unter [www.vit.de](http://www.vit.de). Die Zusendung eines Equidenpasses erfolgt per Nachnahme an den **Halter**.

**vit** w.V.